



## WAPPENKOMMISSION DER ZÜNFTEN ZÜRICHS

### Frau Sennhausers eigenes Familienwappen

#### Das neue Namensrecht und die Heraldik

Frau Sennhauser wünschte sich ein eigenes Familienwappen. Sie liess sich durch die Wappenkommission der Zünfte Zürichs – kurz Wako genannt – beraten und nahm vor kurzem, begleitet von ihrem Vater, an einer Sitzung teil.



Das Wappen selbst gab keine grossen Probleme auf, gehört es doch zu den wichtigsten Aufgaben der Wako, Familienwappen zu finden, zu prüfen oder gegebenenfalls neu zu schaffen. Ein in der Pfarrkirche des Bürgerorts gefundenes Wappen für das Geschlecht der Sennhauser konnte allerdings nicht befriedigen; es war, wie im Protokoll der Wako nachzulesen ist, „... sowohl bezüglich der Form wie auch der Tinkturen (Farben) ein Konglomerat sämtlicher vorstellbarer heraldischer Sünden“. Die Wako schlug eine deutliche Reduktion vor, schliesslich soll ein Wappen – abgeleitet von seiner ursprünglichen Bedeutung als Erkennungszeichen in der Schlacht – einfach und gut erkennbar sein. Es entstand ein sogenanntes „redendes Wappen“, dessen Schildbild vom Familiennamen abgeleitet ist und das eine Sennhütte (das Haus eines Sennes) mit zwei darüber stehenden Sternen auf einem gewölbten Boden (der Alp) darstellt. Es fand die Zustimmung aller Anwesenden und wurde in der heraldisch verbindlichen Form der Blasonierung – einer präzisen Beschreibung in der heraldischen

Fachsprache – festgelegt: „In Rot auf einem gewölbten grünen Boden eine goldene Sennhütte, oben begleitet von zwei vierstrahligen goldenen Sternen“.

Doch nun kamen Fragen: Wer darf das neue Wappen führen? Kann das Wappen amtlich registriert werden und wo? Behält Frau Sennhauser ihr Wappen bei einer Heirat? Und wie beeinflusst ein zukünftiges neues Namensrecht die Praxis der Wappenführung?

Wer ein neues Familienwappen schafft, darf (oder soll) den Kreis der Berechtigten bestimmen. Wird darüber nichts gesagt, so gilt das Wappen für ihn und alle Nachkommen gleichen Namens, also im Sinne der Gleichberechtigung auch für Töchter. Weil aber der anwesende Vater von Frau Sennhauser das neue Wappen auch gerne führen möchte und die Zweige seiner Geschwister schliesslich auch zur Familie gehören, wurde festgelegt, dass ihr Grossvater und alle seine Nachkommen gleichen Namens zur Führung ihres Wappens berechtigt sein sollen.

In der Schweiz gibt es für „private“ Wappen kein Wappenrecht und keinen gesetzlichen Schutz. Auch fehlt eine offizielle Registrierung von Familienwappen. Trotzdem ist es sinnvoll, neu geschaffene Wappen bei den massgebenden amtlichen Stellen wie beispielsweise Staats-, Stadt- oder kommunalen Archiven zu deponieren. Diese können so bei Bedarf Auskünfte geben und Nachforschungen unterstützen. Die Wako hat deshalb dem zuständigen Staatsarchiv des Bürgerorts eine Wappenbestätigung zugestellt.

Selbstverständlich soll Frau Sennhauser ihr Familienwappen „lebenslänglich“ haben. Nicht wie die schlechte alte AHV-Nummer, welche die Frau bei einer Heirat verliert. Sie soll übrigens in nächster Zeit durch eine ebenfalls für das ganze Leben geltende Sozialversicherungsnummer abgelöst. Und in einem Entwurf für das neue Namensrecht ist sogar vorgeschlagen, dass Ehepartner in der Regel ihre eigenen Nachnamen behalten (wie übrigens auch ihr angestammtes Bürgerrecht).

Übrigens: Frauen haben schon immer eigene Wappen geführt, sei es allein, wie beispielsweise als Siegel- oder Wappenringe, auf Briefpapier, im Exlibris oder auf Schmuck, oder sei es in Verbindung mit dem Wappen ihres Ehemannes, zum Beispiel als sogenanntes Allianzwappen, wo sich dasjenige des Mannes umdreht und demjenigen der Frau zuwendet – ein Zeichen heraldischer Höflichkeit aus der Zeit der mittelalterlichen höfischen Sitten.

Und die Kinder? Nach dem erwähnten Vorschlag für das neue Namensrecht muss in einer Ehe festgelegt werden, welchen Nachnamen die Kinder – alle den gleichen – tragen sollen. Die Wako vertritt die Auffassung, dass für die Nachfahren der Grundsatz „Das Wappen folgt dem Namen“ gilt, also Familienwappen und Familienname miteinander verbunden bleiben sollen. Das hat dann die Konsequenz, dass Frau Sennhauser, falls sie nach der Eheschliessung ihren Nachnamen behalten hat, ihr Wappen auch an ihre Nachkommen vererbt, falls diese ebenfalls denselben Nachnamen tragen. Sollten ihre Kinder aber den Nachnamen des Ehemannes bekommen haben, so können sie das Sennhauserwappen nicht mehr weiter führen, er erlischt in Frau Sennhausers Zweig.

Die Sitzung eröffnete einen interessanten Ausblick in die Zukunft der Wappenführung unter dem Aspekt des – zu erwartenden – neuen Namensrechts. Und Ladina Sennhauser, die den ganzen Abend auf ihres Vaters Knien gesessen hatte, strahlte glücklich, soweit das hinter dem Nuggi zu erkennen war. Sie ist gerade dreizehn Monate alt. Wenn sie dereinst erwachsen sein wird, dürfte die Gleichberechtigung im Namensrecht und in der Heraldik zur Selbstverständlichkeit geworden sein. Und vielleicht wird dann Ladina auch eine der ersten Zünfterinnen Zürichs?

